

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 30. September 2020

**914.**

### **Schriftliche Anfrage von Stephan Iten und Derek Richter betreffend Ungleichbehandlung von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der bundesrechtlichen Verordnungen, Haltung des Stadtrats zum Vorgehen des Sicherheitsdepartements bei Demonstrationen und Kundgebungen sowie Möglichkeiten zum Eingreifen betreffend Dossier-Zuständigkeiten bei einer Verschärfung der Situation**

Am 1. Juli 2020 reichten Gemeinderäte Stephan Iten und Derek Richter (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/296, ein:

Die Ereignisse der letzten Monate, welche sich trotz Notverordnungen des Eidgenössischen Bundesamts für Gesundheit (BAG) in der Stadt Zürich abgespielt haben, lassen in der Bevölkerung grosse Zweifel an der Handlungsfähigkeit des Sicherheitsdepartementes und folglich an der Führung durch Stadträtin Karin Rykart aufkommen. Die offensichtliche Ungleichbehandlung verschiedener Personen und/oder Gruppierungen gemäss der politischen und/oder wirtschaftlichen Ausrichtung hat ein Ausmass erreicht, welches mit einem gesunden Rechtsempfinden nicht mehr vereinbar ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Stadtrat die Aussage der Sicherheitsvorsteherin, dass bundesrechtliche Verordnungen und Gesetze eher empfehlenden Charakter haben und folglich geltendes Recht nicht umgesetzt werden muss?
2. Sieht der Stadtrat die Gewaltenteilung im Rückblick auf die Vorkommnisse der klaren Verstösse gegen die Verordnung des BAG noch als gegeben an und falls ja, wie rechtfertigt er dies?
3. Wie stellt sich der Stadtrat zum krassen Widerspruch, dass zum Beispiel Paare wegen Nichteinhaltens der Abstandsvorschriften gebüsst werden, Demonstrationen mit mehreren tausend Teilnehmern durch eine fatale Laissez-faire-Haltung der Sicherheitsvorsteherin und folglich durch die Führung des Sicherheitsdepartements hingegen toleriert werden?
4. Wie wird der Stadtrat in Bezug auf die Sicherheitsvorsteherin reagieren. sollte sich herausstellen, dass eine befürchtete zweite Welle des COVID-19-Virus an einer dieser unbewilligten Demonstrationen und/oder Kundgebungen in der Stadt Zürich ihren Anfang fand?
5. Wenn unbewilligte Demonstrationen aus Gründen angeblicher «Verhältnismässigkeit» nicht aufgelöst werden, wieso werden diese trotz genügender Mittel und Personal nicht bereits im Vorfeld im Keim erstickt?
6. Was gedenkt der Stadtrat in Bezug auf die Sicherheitsvorsteherin zu tun, wenn aufgrund des erratischen Handelns der Sicherheitsvorsteherin die Autorität der Behörden vollends erodiert und der Rechtsstaat gänzlich, wie beispielsweise in Dijon und Stuttgart, aus den Fugen gerät?
7. Kann sich der Stadtrat einen Ressortenzug von Stadträtin Karin Rykart vorstellen und/oder laufen bereits entsprechende Gespräche dazu?
8. Zieht der Stadtrat zwecks Wahrung der öffentlichen Sicherheit die Möglichkeit in Betracht, ein einzelnes Dossier, zum Beispiel jenes der Stadtpolizei, innerhalb des Stadtrates an ein anderes Mitglied dieses Gremiums zu übertragen? Wenn ja, an welches Mitglied und falls nein, weshalb nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1 («Teilt der Stadtrat die Aussage der Sicherheitsvorsteherin, dass bundesrechtliche Verordnungen und Gesetze eher empfehlenden Charakter haben und folglich geltendes Recht nicht umgesetzt werden muss?»):**

Eine solche Haltung teilen weder die Sicherheitsvorsteherin noch der Gesamtstadtrat. Falls die Fragestellung sich auf die mündlichen Äusserungen der Sicherheitsvorsteherin in der Gemeinderatssitzung vom 3. Juni 2020 beziehen, so verweist der Stadtrat auf die Klarstellung in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/251 (Illegale Demonstrationen unter dem Aspekt der Corona-Verordnung, Durchsetzung der Regeln betreffend zulässiger Personenzahl bei Menschenansammlungen).

**Zu Frage 2** («Sieht der Stadtrat die Gewaltenteilung im Rückblick auf die Vorkommnisse der klaren Verstösse gegen die Verordnung des BAG noch als gegeben an und falls ja, wie rechtfertigt er dies?»):

Für den Stadtrat ist die Gewaltenteilung nicht in Frage gestellt. Die Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus, die der Bundesrat gestützt auf das Epidemien-gesetz erlassen hat, wurden von den städtischen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umgesetzt. Verstösse, etwa gegen Versammlungsverbote, ahndete die Stadtpolizei – wie auch in der normalen Lage und wie auch in Bezug auf andere Regelungsbereiche – im Rahmen des verfassungsmässigen Gebots der Verhältnismässigkeit.

**Zu Frage 3** («Wie stellt sich der Stadtrat zum krassen Widerspruch, dass zum Beispiel Paare wegen Nichteinhaltens der Abstandsvorschriften gebüsst werden, Demonstrationen mit mehreren tausend Teilnehmern durch eine fatale Laissez-faire-Haltung der Sicherheitsvorsteherin und folglich durch die Führung des Sicherheitsdepartements hingegen toleriert werden?»):

Die Stadtpolizei ist verpflichtet, gesetzliche Vorgaben wie diejenigen der Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus unter der Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit durchzusetzen.

In Bezug auf Demonstrationen und Veranstaltungsverbote verweist der Stadtrat auf die Empfehlungen Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD vom 5. Juni 2020 zum Umgang mit Kundgebungen im Rahmen der COVID-19-Verordnung 2 (vgl. auch Antwort zu Frage 4 der Schriftlichen Anfrage, GR Nr. 2020/251). Diesen Empfehlungen hat sich der Stadtrat angeschlossen und sie bildeten eine Richtschnur für das jeweilige Vorgehen der Stadtpolizei. Die Vorgabe des Bundes, öffentliche Demonstrationen mit bis zu 300 Menschen zuzulassen, sofern die Hygiene- und Abstandsregeln respektiert werden, war für die Stadtpolizei nicht in verhältnismässiger Weise umsetzbar.

Zeitweise mussten auch Familien und Paare gemäss COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) in der Öffentlichkeit einen Abstand von 2 m einhalten; für Verstösse waren auch Bussen vorgesehen. Die Stadtpolizei hat diese Vorgabe während ihrer Geltungsdauer mit Augenmass, der gebotenen Zurückhaltung und nach einer mündlichen Aufforderung umgesetzt.

In den Monaten März–Mai 2020 hat die Stadtpolizei total 233 Übertretungen wegen Nichteinhaltens des Mindestabstands ausgesprochen. Da es sich um eine anonyme Ordnungsbusse handelt, kann nicht gesagt werden, ob und wie viele Paare oder Familienangehörige gebüsst wurden.

Übertretungstatbestand	Zeitraum	Anzahl Übertretungen
Nichteinhalten Mindestabstand (COVID)	März 2020	2
	April 2020	214
	Mai 2020	17
	<b>Total</b>	<b>233</b>

**Zu Frage 4** («Wie wird der Stadtrat in Bezug auf die Sicherheitsvorsteherin reagieren, sollte sich herausstellen, dass eine befürchtete zweite Welle des Convid-19-Virus an einer dieser unbewilligten Demonstrationen und/oder Kundgebungen in der Stadt Zürich ihren Anfang fand?»):

Der Stadtrat kann diese hypothetische Frage, ob eine zweite Welle an einer dieser Corona-Demonstrationen ihren Anfang nahm, zwar nicht beantworten, sieht aber keinerlei Anlass, die Kompetenzen der Sicherheitsvorsteherin oder der Stadtpolizei in Zweifel zu ziehen. Die Umsetzung der Massnahmen gegen das Coronavirus gelingt in der Stadt Zürich; im Bereich der polizeilichen Aufgaben erfolgt sie mit der gebotenen Verhältnismässigkeit und im Rahmen der auf kommunaler Ebene gegebenen Möglichkeiten. Die Zuständigkeit für die Rechtssetzung zur Bekämpfung des neuen Coronavirus liegt gemäss dem eidgenössischen Epidemien-gesetz (SR 818.101) beim Bund und bei den Kantonen.

In Bezug auf das Ansteckungsrisiko bei Demonstrationen verweist der Stadtrat auf die Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/318 (Ansteckungsrisiko bei Demonstrationen während der Corona-Pandemie, Ansteckungen, Massnahmen und Schutzkonzepte für Polizeiangehörige und Teilnehmende sowie Durchsetzung der damit verbundenen Quarantänebestimmungen).

**Zu Frage 5 («Wenn unbewilligte Demonstrationen aus Gründen angeblicher «Verhältnismässigkeit» nicht aufgelöst werden, wieso werden diese trotz genügender Mittel und Personal nicht bereits im Vorfeld im Keim erstickt?»):**

Um präventiv öffentliche Räume in der Stadt zu besetzen, damit allfällige Demonstrationen bereits im Vorfeld verhindert werden könnten, verfügt die Stadtpolizei nicht über genügend personelle Ressourcen. Dies gilt insbesondere bei Demonstrationen mit sehr vielen Demonstrationsteilnehmenden und unklaren Besammlungsorten.

Die Meinungsfreiheit ist in einer Demokratie ein hohes Gut. Demonstrationen, welche die öffentliche Sicherheit nicht gefährden bereits im Vorfeld zu verhindern oder entstehende Demonstrationen im Keim zu ersticken, wäre ein massiver Eingriff in die Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit. Der Stadtrat hegt Zweifel daran, dass eine solche polizeiliche Praxis mit Blick auf die in der Bundesverfassung verbrieften Grundrechte einer richterlichen Überprüfung standhalten würde.

**Zu den Fragen 6, 7 und 8 («Was gedenkt der Stadtrat in Bezug auf die Sicherheitsvorsteherin zu tun, wenn aufgrund des erratischen Handelns der Sicherheitsvorsteherin die Autorität der Behörden vollends erodiert und der Rechtsstaat gänzlich, wie beispielsweise in Dijon und Stuttgart, aus den Fugen gerät?» «Kann sich der Stadtrat einen Ressortentzug von Stadträtin Karin Rykart vorstellen und/oder laufen bereits entsprechende Gespräche dazu?» «Zieht der Stadtrat zwecks Wahrung der öffentlichen Sicherheit die Möglichkeit in Betracht, ein einzelnes Dossier, zum Beispiel jenes der Stadtpolizei, innerhalb des Stadtrates an ein anderes Mitglied dieses Gremiums zu übertragen? Wenn ja, an welches Mitglied und falls nein, weshalb nicht?»):**

Der Stadtrat kann diese hypothetischen Fragen nicht beantworten und hat nach wie vor volles Vertrauen in die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**